



Satzung 16.03.2023

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Löwenzahn e.V. - Lebensnahe Betreuungsformen“. Er hat seinen Sitz in Oberhausen, Ottilienstraße 32, 46049 Oberhausen und ist in das Vereinsregister Oberhausen unter der Nummer VR 1236 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 1. August bis 31. Juli eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der LÖWENZAHN e.V. – Lebensnahe Betreuungsformen - verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, die Jugendhilfe und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Findung von Alternativen zur Heimunterbringung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, sowie die Findung lebensnaher Betreuungsformen unter pädagogischer Begleitung. Grundlage für die Arbeit des Vereins sind die Vorgabe des KJHG, insbesondere § 2 Abs. 1 und 2, §§ 3, 4 KJHG. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Planung, Organisation, Schaffung und Unterhaltung von Erziehungsstellen als Alternative zur Heimunterbringung unter pädagogischer Begleitung.
- Planung, Organisation, Schaffung und Unterhaltung von pädagogisch betreuten Wohnformen für Jugendliche und junge Volljährige im Sinn des § 41 KJHG.
- Initiativen zur Förderung von Betreuungsformen für Kinder außerhalb der Schule.
- die sozialpädagogische Betreuung von Kindern durch die Einrichtung und den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder.
- Planung, Organisation, Schaffung und Unterhaltung einer Schule für die Primarstufe.
- Schulung und Fortbildungsmaßnahmen für die unterschiedlichen Felder der geförderten Betreuungsformen.
- Zusammenarbeit mit Trägern, Gruppen und Personen, die in den Bereichen der freien und öffentlichen Jugendhilfe tätig sind, insbesondere den Jugendämtern.
- Planung, Organisation, Schaffung und Unterhaltung von Angeboten gemeinsame Wohn- und Lebensformen von Alt und Jung.
- Planung, Organisation, Schaffung und Unterhaltung aller Maßnahmen, die geeignet sind, die Ziele und Absichten des Vereins zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins sind:

die als Mitglieder des Vereins aufgenommenen natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Verein durch einen Förderbeitrag unterstützen und die als Mitglieder aufgenommenen juristischen Personen, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag bei natürlichen Personen entscheidet der Vorstand. Bei juristischen Personen werden die beiderseitigen Rechte und Pflichten in einem Vertrag festgelegt. Das Stimmrecht und der Mitgliedsbeitrag der juristischen Personen werden von dem Vorstand festgesetzt.

Natürliche Personen werden jeweils einem Standort des Vereins zugeordnet. Bei Mitgliedern, die Eltern sind und deren Kinder eine Einrichtung des Vereins besuchen, ist regelmäßig die Einrichtung der zugeordnete Standort. Ansonsten entscheidet der Vorstand im Rahmen der Bearbeitung des Aufnahmeantrages nach billigem Ermessen über die Zuordnung des Mitglieds im Einzelfall.

Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten Standortversammlung eingelegt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von Eltern, deren Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen, endet mit dem Austritt der Kinder aus der Einrichtung. Es besteht die Möglichkeit in eine Fördermitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 einzutreten.

Darüber hinaus ist der Austritt aus dem Verein jederzeit zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich verfasst sein und einem Vorstandsmitglied zugehen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie kann auch schriftlich erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Tod des Mitgliedes, sowie bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt.

§ 7 Organe und deren Beschlussfähigkeit

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Standortversammlungen und die Mitgliederversammlung.

Die Organe sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Personen beschlussfähig, wenn zur Versammlung des Organs ordnungsgemäß eingeladen wurde und der jeweilige Vorsitzende des Organs anwesend ist.

Anwesend im Sinne dieser Satzung ist auch, wer sich zum Zeitpunkt der Versammlung an einem anderen Ort aufhält und im Wege der Bild- und Tonübertragung Versammlungshandlungen vornehmen kann, sofern dies für die konkrete Versammlung gewollt ist. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Im Falle der Bild- und Tonübertragung sind die jeweiligen Mitglieder verpflichtet, die entsprechenden zur Einwahl erforderlichen Legitimationsdaten geheim zu halten.

Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich aus dieser Satzung oder aus Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt.

Außerhalb von Versammlungen kann die Mitgliederversammlung Beschlüsse per Urnenabstimmung herbeiführen. Darüber hinaus kann der Vorstand und die Mitgliederversammlung Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per E-Mail, per Telefax oder per Post fassen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Widerspruch muss unverzüglich nach der Einleitung des Umlaufverfahrens erfolgen. Er hat in der Form zu erfolgen, in welcher auch das Umlaufverfahren bekanntgegeben worden ist, und bedarf einer Begründung.

Über die Versammlungen der Organe des Vereins, unabhängig in welcher Form diese stattgefunden haben, sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Personen, dem/der ersten Vorsitzenden sowie zwei BeisitzerInnen. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne von §28 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Geschäftsführenden Leitungen gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Ebenfalls gehört je ein Vertreter der LIMA GmbH und der Kiwi gGmbH mit leitender Funktion im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Vereins mit beratender Stimme an.

Die Elternbeiratsvorsitzenden der Standorte können bei Bedarf beratend eingeladen werden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er kann Aufgaben an Mitglieder und Fachleute delegieren.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Standort- und Mitgliederversammlungen.
- Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns/Sachwalter.
- Vorbereitung und Einberufen der Mitgliederversammlung.
- Er stellt einen Wirtschaftsplan auf und legt ihn der Standortversammlung vor
- Stellt den Jahresabschluss auf.
- Der Vorstand hat der Standortversammlung Bericht über seine Tätigkeit abzugeben.
- Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Standort- und Mitgliederversammlungen.
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- Bestellt und entlässt den Geschäftsführer.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Abberufung des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder innerhalb seiner Amtszeit ist durch die Mitgliederversammlung möglich. Dazu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden auf der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr des Vereins einen Jahresabschluss und Wirtschaftsplan zu erstellen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

§ 11 Die Standortversammlungen

Die Standortversammlungen sind das oberste Organ an einem Standort des Vereins. Je Standort findet zweimal im Geschäftsjahr eine Standortversammlung statt. Sie wird von der Leitung des Standortes gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Elternbeirates, sofern vor Ort gegeben, geleitet.

Die Standortversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Bestimmung der Grundsätze und Richtlinien des Vereins im Rahmen der Satzung
- Einsetzen von Ausschüssen
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Wirtschaftsplans

Gäste der Standortversammlung sind ohne Stimm- sowie Rederecht zugelassen.

§ 12 Einberufung der Standortversammlungen

Zu den Standortversammlungen wird je Einrichtung per Aushang in der Einrichtung mit einer Frist von 20 Kalendertagen eingeladen. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag des Aushangs an. Auf dem Aushang ist die vorläufige Tagesordnung wiederzugeben. Darüber hinaus ist anzugeben, ob eine Teilnahme auch im Wege der Bild-

und Tonübertragung gestattet ist. Ist dies der Fall, werden rechtzeitig vor dem Termin die entsprechenden Einwahl- und Legitimationsdaten ebenfalls per Aushang bekanntgemacht.

Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung bei der Leitung des Standortes bis zu 10 Kalendertagen vor der Versammlung mit einer Begründung einreichen. Nach Ablauf der Frist können keine Anträge mehr gestellt werden.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet alle drei Jahre statt. Die Standortversammlungen können Verlangen, dass die Mitgliederversammlung auch darüber hinaus durch den Vorstand einzuberufen ist. Das Verlangen bedarf einer Zustimmung durch min. ¼ weitere Standorte. In der Mitgliederversammlung sind alle zum Zeitpunkt der Versammlung als Mitglied, erfassten Personen zugelassen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste sind nicht zugelassen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassungen über die Satzungsänderung
- Auflösung und Zweckänderung des Vereins

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung wird per Aushang in den Einrichtungen mit einer Frist von 40 Kalendertagen eingeladen. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag des Aushangs an.

Ergänzend zum Aushang wird zur Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins eingeladen. Dort ist auch die Tagesordnung nebst etwaiger Beschlussvorlagen sowie ergänzende Materialien, z. B. Satzungsänderungen, zu veröffentlichen. Auf dem Aushang in der Einrichtung wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Tagesordnung und etwaige Begleitinformationen dort veröffentlicht worden sind. Darüber hinaus ist anzugeben, ob eine Teilnahme auch im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet ist. Ist dies der Fall, werden rechtzeitig vor dem Termin die entsprechenden Einwahl- und Legitimationsdaten ebenfalls per Aushang bekanntgemacht.

Mit dem Aushang soll eine Tagesordnung angegeben werden. Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung bei dem Vorstand bis zu 20 Kalendertagen vor der Versammlung mit einer Begründung einreichen. Nach Ablauf der Frist können keine Anträge mehr gestellt werden.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich per Urnenwahl durchgeführt. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Nur bei Elternmitgliedern kann mit schriftlicher Vollmacht die Stimme an den anderen Sorgeberechtigten übertragen werden. Die schriftliche Vollmacht kann bereits mit dem Mitgliedsantrag abgegeben werden. Sie muss spätestens zum Versammlungstermin vorliegen. Die weiteren Regelungen zur Durchführung der Urnenwahl erfolgen in der Wahlordnung.

§ 16 Ausschuss

Ein Ausschuss des Vereins ist der Rat der Einrichtungen. Der Rat der Einrichtungen kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Verein kann durch Beschluss der Standortversammlung weitere Ausschüsse auf Zeit zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe bilden.

Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführer haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit angehört werden.

§ 17 Satzungsänderung

Die Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Redaktionelle Änderungen und Änderungen, die durch zwingende Gesetzesänderungen sowie durch Vorgaben von Behörden oder Gericht erforderlich werden, können durch den Vorstand vorgenommen werden, ohne dass es einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Diese Änderungen sind der Standortversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 18 Änderung des Vereinszweck, Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Zustimmung einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e.V. mit Sitz in Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätigen Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

Für Bekanntmachungen des Vereins, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Zuständig hierfür ist die Mitgliederversammlung. Dieser Grundsatz gilt auch für die Schließung etwaiger unbeabsichtigter Regelungslücken.